

## **Informationsschreiben für Kontaktpersonen innerhalb des Rhein-Erft-Kreises**

### **Wichtiges In Kürze:**

- wenn Sie zu einem Indexfall innerhalb des infektiösen Zeitraums engen Kontakt hatten, müssen Sie in Quarantäne, wenn Sie keinen vollständigen Impfschutz aufweisen (der Nachweis über den Impfschutz ist im konkreten Fall an [corona-quarantaeneende@rhein-erft-kreis.de](mailto:corona-quarantaeneende@rhein-erft-kreis.de) zu senden)
- als Haushaltsangehöriger müssen Sie 14 Tage ab dem positiven Testergebnis des Indexfalls in Quarantäne.
- als Kontaktperson müssen Sie 14 Tage ab dem letzten engen Kontakt in Quarantäne.
- Folgende Testungen sollten Sie vornehmen lassen:
  - PCR-Testung zu Beginn (besprechen Sie Ort und Zeit im Telefonat mit unseren Mitarbeitern)
  - Schnelltestungen an Tag 7 und Tag 13 (besprechen Sie Ort und Zeit im Telefonat).
- Eine Freitestung ist nicht möglich.
- Das Ergebnis des abschließenden Schnelltests am 13. Tag der Quarantäne soll dem Gesundheitsamt unabhängig vom Testergebnis immer mitgeteilt werden: bitte schicken Sie dies an [corona-schnelltest@rhein-erft-kreis.de](mailto:corona-schnelltest@rhein-erft-kreis.de)

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

im Rahmen der Corona-Pandemie hat die Kontaktpersonennachverfolgung das wichtige Ziel der Unterbrechung von Infektionsketten. Personen, die innerhalb des infektiösen Zeitintervalls Kontakt mit einem bestätigten Covid-19-Fall („Indexfall“) hatten, werden dabei als „Kontaktpersonen“ bezeichnet. Gemäß **§ 15 Informationspflichten der Test- und Quarantäneverordnung** sind positiv getestete Personen gehalten, *„unverzüglich alle Personen zu unterrichten, zu denen in den letzten vier Tagen vor der Durchführung des Tests oder seit Durchführung des Tests ein enger persönlicher Kontakt bestand.“* Durch diese Informationspflicht sollen Personen frühzeitig über ihren Kontakt zu einem positiv getesteten Fall in Kenntnis gesetzt und somit sensibilisiert werden. Diese informierten Personen unterliegen (noch) keiner Quarantäne, sind aber gehalten, ihre Kontakte weitestgehend zu reduzieren und eine eigene Gesundheitsüberwachung vorzunehmen.

Das Gesundheitsamt richtet sich bei der Berechnung des ansteckungsfähigen Zeitraums nicht pauschal nach diesen 4 Tagen, sondern nach den **Maßgaben des RKI**. Dieser Zeitraum wird vom Gesundheitsamt im ersten Gespräch mit der positiv getesteten Person festgelegt. Im Anschluss werden vom Gesundheitsamt die engeren Kontaktpersonen des Indexfalls angerufen.

Wenn das **Gesundheitsamt** Sie telefonisch kontaktiert, wird dieses im Gespräch unter Zuhilfenahme Ihrer Informationen (u.a. ob der Kontakt innerhalb des infektiösen Intervalls stattfand, wie die Räumlichkeit war, welche Art der Maske getragen wurde, etc.) einschätzen, ob für Sie ein höheres Infektionsrisiko besteht und dementsprechend eine Quarantänemaßnahme notwendig ist. Ende und Beginn der Quarantänemaßnahme können dabei von den in der Quarantäneverordnung angegebenen Daten abweichen. Für manche Berufsgruppen der kritischen Infrastruktur (z.B. medizinisches Personal) können dabei vor allem bei Personalmangel andere Regeln gelten, um eine Aufrechterhaltung relevanter Systeme unter strengen Auflagen gewährleisten zu können.

### **Wie lange dauert Ihre Quarantäne?**

Wenn Sie **Haushaltsangehöriger eines Indexfalls** sind, so gilt für Sie § 16 der Test- und Quarantäneverordnung. Dies bedeutet, dass Sie sich ab dem Bekanntwerden des positiven Testergebnisses des Indexfalls unverzüglich in Quarantäne begeben müssen, welche 14 Tage nach dem Tag der Testung des positiv auf das Coronavirus getesteten Mitglieds Ihres Haushalts endet. (Zur Berechnung des Quarantänezeitraums: der Testtag gilt dabei als Tag 0, der letzte Tag der regulären Quarantäne als Tag 14.) Eine Ordnungsverfügung durch das kommunale Ordnungsamt wird nur dann automatisch ausgestellt, wenn das Gesundheitsamt einen anderen Quarantänezeitraum festlegt als in der Verordnung vorgesehen ist.

Wenn Sie **Kontaktperson** und kein Haushaltsangehöriger sind, dann gilt für Sie § 17 der Test- und Quarantäneverordnung und das kommunale Ordnungsamt erstellt nach Ihrem Telefonat mit dem Gesundheitsamt eine Quarantäneverordnung über den festgelegten Zeitraum, welche Ihnen zugestellt wird. Der Quarantänezeitraum beträgt in der Regel 14 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zum Indexfall, kann aber individuell abweichen. (Zur Berechnung des Quarantänezeitraums: der Tag des letzten Kontakts zum Indexfall gilt dabei als Tag 0, der letzte Tag der regulären Quarantäne als Tag 14.) Es ist keine Freitesting zur Quarantäneverkürzung möglich.

### **Wie ist der Ablauf, wenn Sie bereits vollständig geimpft sind?**

Sind Sie Haushaltsangehöriger oder Kontaktperson und bereits **vollständig** geimpft sind, so besteht für Sie keine Quarantänepflicht, wenn Sie dem Gesundheitsamt einen Nachweis über die Impfungen erbringen. Von einer vollständigen Impfung ist ab Tag 15 nach der zweiten Impfung auszugehen. Sobald Sie eine Ablichtung der relevanten Seiten Ihres Impfausweises an [corona-quarantaeneende@rhein-erft-kreis.de](mailto:corona-quarantaeneende@rhein-erft-kreis.de) geschickt haben, werden wir Ihre bereits ausgesprochene Quarantäne wieder beenden. Es ist Ihnen trotz Impfschutz nicht gestattet, innerhalb von 14 Tagen nach dem Kontakt zu einem Indexfall (bzw. als Haushaltsangehöriger innerhalb von 14 Tagen nach dem positiven Nachweis von SARS-Covid 19 innerhalb des Haushalts), medizinische Einrichtungen oder stationäre Pflegeeinrichtungen zu betreten.

### **Wie haben Sie sich innerhalb Ihrer Quarantänemaßnahme zu verhalten?**

- Vollständige Kontaktvermeidung zu Personen außerhalb Ihrer Häuslichkeit, kein Besuch
- Bestmögliche räumliche und zeitliche Isolation von Ihren Haushaltsmitgliedern. Ihre Haushaltsmitglieder unterliegen keiner Quarantäne, sollten in dieser Zeit aber ihre eigenen Kontakte weitestgehend minimieren.
- Führen eines gesundheitlichen Selbstmonitorings bis zum 21. Tag nach dem letzten Kontakt mit täglicher Temperaturmessung und Führen eines **Tagebuchs** („*RKI Symptomtagebuch*“: auf dieser Homepage hinterlegt).
- Wenn Sie innerhalb der Quarantänemaßnahme **Symptome** entwickeln, die vereinbar mit COVID-19 sind, so nehmen Sie bitte umgehend telefonischen Kontakt mit dem Gesundheitsamt (und Ihrem Hausarzt) auf, um das weitere Procedere zu besprechen und um eine zeitnahe PCR-Testung zu vereinbaren.
- Sie haben an **Tag 7 und an Tag 13** Ihrer Quarantäne einen **Schnelltest** durchzuführen. Datum und Testzentrum werden Ihnen direkt im ersten Telefonat mit dem Gesundheitsamt mitgeteilt.

Informationen hierzu bietet der RKI-Flyer „Häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung: Flyer für Patienten und Angehörige“ (auf dieser Homepage hinterlegt).

### **Was haben Sie vor Beendigung der Quarantänemaßnahme zu tun?**

Das Ergebnis des abschließenden Schnelltests am 13. Tag der Quarantäne schicken Sie bitte an [corona-schnelltest@rhein-erft-kreis.de](mailto:corona-schnelltest@rhein-erft-kreis.de). Ist dieses Ergebnis negativ, so erhalten Sie von uns keine weitere Rückmeldung und Sie können regulär Ihre Quarantäne beenden. Sollte dieses Ergebnis positiv sein, wird direkt im Anschluss eine PCR-Testung durchgeführt und Sie müssen in Quarantäne verbleiben, bis ein PCR-Ergebnis vorliegt.

### **Was haben Sie nach Beendigung der Quarantänemaßnahme zu tun?**

Setzen Sie bitte als Kontaktperson Haushaltangehöriger bis zum 20. Tag die Reduktion Ihrer Kontakte zu Dritten fort. Sollten in dieser Zeit noch Symptome auftreten, sollte eine mögliche erst später nachweisbare Infektion durch eine Testung ausgeschlossen werden.

Wir danken Ihnen vorab für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis.  
Bleiben Sie gesund!

Ihr Gesundheitsamt Rhein-Erft-Kreis